

Handwritten: 2012 21.9.12

Ausfertigung

14 O 45/12



RA	Tnot	Frist	Wvl	zdA	Aa
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
20. SEP. 2012					
eingegangen mit Anlagen					
E-Mail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

Verkündet am:
14.09.2012

Kaiser, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verband Sozialer Wettbewerb e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Louis Porrée,
Kantstraße 100, 10627 Berlin,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte [Redacted]
Berlin [Redacted]

gegen

Herrn Dr. André von Peschke, Lorentzendamm 14, 24103 Kiel,

- Beklagter -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted],
24103 Kiel [Redacted] -

hat die Kammer für Handelssachen I des Landgerichts Kiel

auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.2012

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [Redacted] den Handelsrichter [Redacted] und den
Handelsrichter [Redacted]

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Werbung mit der Bezeichnung „CMD-Centrum-Kiel“.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Regeln des lautereren Wettbewerbs, gehört. Seit dem 19.01.2012 ist auch die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein Mitglied.

Der Beklagte ist Zahnarzt und bezeichnet seine Praxis in Kiel auf seinem Briefpapier, im Internet und am Telefon als „CMD-Centrum-Kiel“.

Unter „CMD“ ist das Krankheitsbild einer cranio-mandibulären Dysfunktion zu verstehen. Es handelt sich um einen Überbegriff für strukturelle, funktionelle, biochemische oder psychische Fehregulationen der Kaumuskel- oder Kiefergelenkfunktion, die erhebliche Schmerzen hervorrufen können. Hauptansprechpartner ist bei diesem Beschwerdebild der Zahnarzt. Diagnose und Behandlung dieser Erkrankung sind sehr aufwändig.

Innerhalb der DGZMK, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, hat sich besonders die Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik des Themas CMD-Behandlungen angenommen und weist über ein Zertifizierungsverfahren „Spezialisten für Funktionsdiagnostik und –therapie“ aus. Wegen der Einzelheiten der Anforderungen an die Zertifizierung wird auf die Richtlinien für Einrichtungen zur Erlangung der Qualifikation eines „Spezialisten für Funktionsdiagnostik und –therapie“, Anlage K 10, Bezug genommen. Der Beklagte erhielt eine solche, jeweils auf 5 Jahre begrenzte Zertifizierung erstmals als einer von 10 im Jahr 2006. Derzeit verfügen bundesweit 50 Spezialisten, davon ca. 1/3 Professoren oder Privatdozenten, über eine solche Zertifizierung, in

Schleswig-Holstein jedoch nur der Beklagte. Über 90 % der Neupatienten des Beklagten stellen sich bei ihm wegen einer CMD-Verdachtsdiagnose vor. Dabei nehmen sie teilweise eine weite Anreise in Kauf, vereinzelt auch aus dem Ausland.

Im Jahr 2010 war schon die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein wegen der Verwendung des Begriffs „CMD-Centrum-Kiel“ durch den Beklagten an diesen herangetreten, hatte ihr Begehren aber nicht weiterverfolgt. Der Kläger mahnte den Beklagten vorgerichtlich mit Schreiben vom 01.03.2012 vergeblich ab.

Er vertritt die Ansicht, in der Bezeichnung „CMD-Centrum-Kiel“ liege eine irreführende Werbung und damit zugleich ein Verstoß gegen § 21 Abs. 2 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein. Der Verkehr sehe in einem Zentrum nicht nur eine Einrichtung besonderer Größe und Bedeutung, sondern auch, dass diese innerhalb eines gewissen räumlichen Bezirks die Leistungen/Angebote einer bestimmten Sparte ganz oder überwiegend zusammenfasse und diesbezüglich als Mittelpunkt in Betracht komme, wobei die betreffende Einrichtung deutlich über den Durchschnitt gleichartiger Einrichtungen hinausragen und die Anliegen der an sie Herangetretenen bevorzugt befriedigen können müsse. Bei der Praxis des Beklagten handele es sich hingegen um eine normale Zahnarztpraxis mit einem gewissen Behandlungsschwerpunkt. Da er keine Mittelpunktfunktion habe, rücke er durch seine Zentrums-Werbung durchaus potentere Zahnarztpraxen aus Kiel mit genau demselben Behandlungsschwerpunkt in den Hintergrund. Denn es gebe in Kiel 5 weitere Zahnarztpraxen, die ebenfalls qualifizierte CMD-Behandlungen durchführten. Hierzu nimmt er auf Internetausdrucke diverser Praxen, Anlagen K 5- K 8, Bezug.

Ferner begehrt der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Erstattung der Kosten für die Abmahnung, die er anhand einer Kostenermittlung für Abmahnungen im Jahr 2010 mit 140,00 € zzgl. Umsatzsteuer beziffert.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1.

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken mit der Bezeichnung zu werben: „CMD-Centrum-Kiel“;

2.

an ihn 166,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.05.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den Kläger nicht für anspruchsberechtigt. **Es liege auf der Hand, dass der Beitritt der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein zum Kläger allein erfolgt sei, um die schon begonnene Auseinandersetzung mit ihm ohne Kostenrisiko fortsetzen zu können.** Dies sei rechtsmissbräuchlich. Die von ihm verwendete Bezeichnung sei aber auch nicht irreführend. Er habe sein Leistungsangebot ganz überwiegend auf CMD-Behandlungen beschränkt und insoweit für einen Betrag von ca. 50.000 € spezielle Gerätschaften angeschafft, die der Diagnostik und Behandlung der CMD-Erkrankung dienten. Entscheidend sei nicht die räumliche Größe, sondern die Bedeutung seiner Praxis auf dem Gebiet der CMD-Behandlungen. Insoweit aber nehme er durchaus Mittelpunktfunktion ein.

Wegen aller Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet.

Ein Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 4 Nr. 11, 5 UWG i. V. m. § 21 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein steht dem Kläger gegen den Beklagten nicht zu.

Allerdings ist der Kläger anspruchsberechtigt i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, weil ihm mit der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern angehört, die Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt wie der Kläger vertreiben. Die Kammer sieht auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass hier ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Klägers und der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vorliegt, insbesondere, dass letztere gerade deswegen dem Kläger beigetreten sein sollte, um die Auseinandersetzung mit dem Beklagten ohne Kostenrisiko fortzusetzen.

In der Werbung des Beklagten mit dem Begriff „CMD-Centrum-Kiel“ sieht die Kammer aber weder eine Irreführung i. S. d. § 5 UWG noch einen Verstoß gegen § 21 Abs. 2 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.

Eine Werbung ist irreführend, wenn sie geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Werbeaussage irreführend ist, kommt es damit maßgeblich darauf an, wie der angesprochene Verkehr die beanstandete Werbung versteht (vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2012, I ZR 104/10 m. w. N.).

Im Hinblick auf das in Art. 12 GG geschützte Grundrecht der Berufsfreiheit darf einem Arzt oder Zahnarzt die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung zur Beschreibung seiner beruflichen Tätigkeit dabei nur dann verboten werden, wenn die Benutzung der Formulierung im konkreten Fall irreführend oder sachlich unangemessen ist, etwa, weil sie

das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient gefährdet (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2012, 1 BvR 1209/11).

Gemessen hieran kann die Kammer in der Bezeichnung der Zahnarztpraxis des Beklagten als „CMD-Centrum-Kiel“ keine Irreführung erkennen.

Wie der angesprochene Verkehr die Werbung des Beklagten mit dem Begriff „CMD-Centrum-Kiel“ versteht, kann die Kammer dabei aus eigener Sachkunde beurteilen, da ihre Mitglieder zu dem durch eine derartige Werbung angesprochenen Verkehrskreis gehören und es für die Beurteilung keiner besonderen Erfahrung Fachkundiger bedarf.

Die Kammer geht mit dem Bundesgerichtshof davon aus, dass eine generalisierende Betrachtung eines etwaigen Verkehrsverständnisses des Begriffs „Centrum“ ausscheidet (BGH aaO.). Der Begriff wird im Grundsatz als Charakterisierung für ein Unternehmen nach Bedeutung und Größe verstanden oder jedenfalls vom Verkehr auf einen entsprechenden Tatsachekern zurückgeführt, wobei allerdings auf die jeweiligen Einzelfallumstände abzustellen ist (BGH aaO.).

Vorliegend geht die Kammer davon aus, dass der durchschnittlich verständige, aufmerksame Verbraucher, auf den im Rahmen der Prüfung abzustellen ist, unter dem Begriff „CMD-Centrum Kiel“ eine Praxis versteht, deren Inhaber eine über den Durchschnitt hinausgehende Kompetenz und Erfahrung auf dem beworbenen Gebiet hat und der die Behandlung dieser Krankheit in den Vordergrund seiner Tätigkeit gerückt hat.

In dieser Erwartung wird der Verbraucher aber auch nicht enttäuscht. Unstreitig handelt es sich bei dem Beklagten um einen von der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik zertifizierten Zahnarzt, wobei die Zertifizierung den Nachweis einer besonderen Praxiserfahrung auf dem Gebiet der CMD-Erkrankung, einer ausreichenden Fortbildung, einer wissenschaftlichen Betätigung sowie einer entsprechenden Ausstattung der Zahnarztpraxis voraussetzt. Insofern indiziert bereits die Zertifizierung, dass der Beklagte auf diesem Gebiet über eine besondere Kompetenz und Erfahrung verfügt. Da er zudem als einziger Zahnarzt in Schleswig-Holstein über diese Zertifizierung verfügt, ragt er insoweit auch über den Durchschnitt hinaus.

Die Annahme einer besonderen räumlichen Größe der Praxis wird der angesprochene Verkehr dagegen schon deswegen nicht mit der Bezeichnung „CMD-Centrum Kiel“ verbinden, weil es sich um ein sehr spezielles Krankheitsbild handelt, für dessen Behandlung der Zahnarzt als Hauptansprechpartner keine besonders großen Räumlichkeiten benötigt.

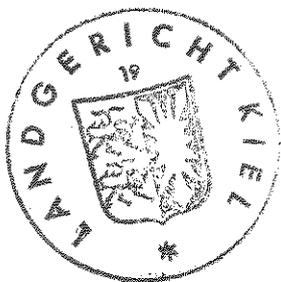
Soweit der Kläger meint, der Verkehr verbinde mit dem Begriff „Centrum“ eine besondere Mittelpunktfunktion in dem Sinne, dass die betreffende Einrichtung deutlich über den Durchschnitt gleichartiger Einrichtungen hinausragen und die Anliegen der an sie Herangetretenen bevorzugt befriedigen können müsse, so wird der durch die Werbung des Beklagten angesprochene Verkehr hierin ebenfalls nicht getäuscht. Denn – wie oben bereits dargelegt - verfügt der Beklagte als einziger Zahnarzt in Kiel über die Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik, die ihn schon aus diesem Grund unter seinen Kollegen hervorhebt. Darüber hinaus aber ergibt sich aus den vom Kläger eingereichten Internetauftritten der weiteren Praxen in Kiel, die ebenfalls CMD-Behandlungen bewerben, dass diese Kollegen des Beklagten die CMD-Behandlung keinesfalls als einziges Spezialgebiet, sondern jeweils als eines von mehreren Fachgebieten bewerben, während sich der Beklagte unstreitig nahezu vollständig auf das Fachgebiet der CMD-Behandlung konzentriert, was regelmäßig mit dem Erwerb einer besonderen Erfahrung und Kompetenz und einem besonderen Fachwissen einhergeht.

Das Vorhandensein mehrerer Zahnärzte, die sich auf CMD-Behandlungen spezialisiert haben oder gar das Vorhandensein einer Gemeinschaft mehrerer Zahnärzte mit anderen Spezialisierungen und/oder Ärzten bestimmter anderer Fachrichtungen erwartet der Verkehr nach Ansicht der Kammer dagegen bei einem „CMD-Centrum“ nicht. Unstreitig kommt dem Zahnarzt bei der Diagnose und der Behandlung des CMD-Beschwerdebildes die führende Rolle zu, auch wenn er je nach Ursache der Erkrankung ggf. andere Fachrichtungen hinzuziehen muss. Ein durchschnittlich verständiger und informierter Patient, der zudem häufig erst von einem Arzt anderer Fachrichtungen oder durch Berichte in den Medien auf dieses Krankheitsbild als mögliche Ursache seiner Beschwerden hingewiesen werden wird, wird daher in erster Linie erwarten, dass das „Centrum“ dieses Beschwerdebild in den Vordergrund seiner Tätigkeit gestellt hat und ihn bei Bedarf auch an Ärzte anderer Fachrichtungen verweisen kann, nicht aber, dass in denselben Räumlichkeiten zugleich auch noch Zahnärzte oder Ärzte anderer

Fachrichtungen vorzufinden sind, die ggf. im Zuge der Behandlung konsultiert werden müssen. Dagegen spricht schon, dass hierbei auch nach dem Sachvortrag des Klägers ganz unterschiedliche Fachrichtungen in Betracht kommen, wie etwa Kieferorthopäden, Kieferchirurgen, HNO-Spezialisten, Orthopäden, Augenärzte, Radiologen oder auch Psychologen. Die Annahme, all diese möglicherweise hinzuzuziehenden Spezialisten müssten aus Sicht des angesprochenen Verkehrs zwangsläufig „unter einem Dach“ praktizieren, erscheint der Kammer lebensfremd.

Da kein Wettbewerbsverstoß des Beklagten vorliegt, ist auch der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die vorgerichtliche Abmahnung unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



Ausgefertigt:
Kiel, 20. September 2012

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts